

In § 5 Abs. 1 der Baumschutzsatzung sind die Ausnahmen dargestellt, unter denen geschützte Bäume entfernt werden dürfen. Lediglich bei der Entfernung von Bäumen für ein Bauvorhaben ist überhaupt eine Ersatzpflanzung vorgesehen. Dies ist in den letzten Jahren jedoch kaum vorgekommen. Überwiegend werden Bäume entfernt, die krank sind oder deren Erhalt nicht sichergestellt werden kann. Hierfür ist nach der Baumschutzsatzung auch keine Ersatzpflanzung vorgesehen.

Eine Umfrage in den Nachbarorten Fehmarn, Oldenburg und Neustadt hat ergeben, dass dort keine Baumschutzsatzungen existieren. Negative Auswirkungen sind nicht bekannt. Die Städte Lübeck und Kiel haben Satzungen zum Schutz des Baumbestandes, die ähnliche Regelungen enthalten. Die Baumschutzsatzung der Stadt Kiel verfügt dabei über die Besonderheit, dass Bäume auf Grundstücken, die mit Einzel- oder Doppelhäusern oder Hausgruppen bebaut und kleiner als 600 qm sind, nicht geschützt sind. Diese Regelung scheint wiederum den Intentionen aus dem Antrag des Stv. Herrn Thiel weitestgehend zu entsprechen und eine praktikable Abgrenzung zu „öffentlichen Flächen“ ermöglichen. Allerdings muss in diesem Zusammenhang die Frage erlaubt sein, welche Fälle die Baumschutzsatzung dann überhaupt noch zu regeln hätte. Eine Selbstverpflichtung nur der Stadt über eine Baumschutzsatzung erscheint obsolet. Insofern könnte auch eine Aufhebung der Satzung wie bereits in der letzten Sitzung der Stadtvertretung diskutiert vorgenommen werden.

Es erscheinen somit drei Alternativen in Frage zu kommen:

- a) Die Baumschutzsatzung in der bisherigen Form bleibt bestehen und wird ergänzt um eine Regelung, in der der Zeitraum der Ersatzpflanzung festgelegt wird.
- b) Bäume auf Grundstücken mit Einzel- oder Doppelhäusern, die eine bestimmte (noch festzulegende) Grundstücksgröße unterschreiten, sind nicht geschützt. Für erforderliche Ersatzanpflanzungen wird eine Regelung in die Satzung aufgenommen, in der der Zeitraum der Ersatzpflanzung festgelegt wird.
- c) Eine Selbstverpflichtung nur der Stadt im Rahmen einer Baumschutzsatzung ist überflüssig und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes wird daher aufgehoben.


Aufgrund der ausführlichen Vorbefassung mit der Baumschutzsatzung und der Diskussionsbeiträge in der Sitzung der Stadtvertretung am 09.12.2010 wird seitens der Verwaltung daher empfohlen, die Baumschutzsatzung aufzuheben.


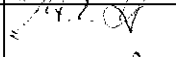
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Jahr 2010 wurden 15 Ausnahmen erteilt und hierfür Gebühren in Höhe von 253,11 € eingenommen. Diese Einnahme würde bei Aufhebung der Satzung entfallen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass dieses Gebührenaufkommen nicht ansatzweise den Verwaltungsaufwand deckt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die im Entwurf vorgelegte Satzung über die Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes wird beschlossen.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	